

„Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Klinikum Landshut Anstalt des öffentlichen Rechts“

Stand: 25.10.2022

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 2a, Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Landshut im Zusammenhang mit dem Rechtsformwechsel der bisherigen „Klinikum Landshut gemeinnützige GmbH“ folgende Unternehmenssatzung:

§ 1

Name, Sitz

(1) Das „Klinikum Landshut“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Landshut in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden „Kommunalunternehmen“); das Kommunalunternehmen entsteht durch Rechtsformwechsel der bisherigen „Klinikum Landshut gemeinnützige GmbH“.

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Klinikum Landshut“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Landshut“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Klinikum Landshut KU“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Landshut.

(4) Die Stadt Landshut ist alleiniger Gewährträger des Kommunalunternehmens.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Ziel des Kommunalunternehmens ist die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen, die den im Rahmen des Krankenhausplanes des Freistaates Bayern festgelegten, mit den Krankenkassen vereinbarten Versorgungsauftrag oder sonstige durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayern (KVB) erteilte Zulassungen erfüllen.

(2) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb des Klinikums Landshut.

(3) Das Kommunalunternehmen und seine Einrichtungen sind berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die dem Hauptzweck dienen. Es ist berechtigt, in entsprechender Anwendung der für die Stadt Landshut geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an Gesellschaften gleichen oder verwandten Gegenstandes zu beteiligen, wenn und soweit das dem Unternehmenszweck dient.

(4) Das Kommunalunternehmen nimmt als Akademisches Lehrkrankenhaus an der klinisch-praktischen Ausbildung teil. Das Kommunalunternehmen betreibt zum Zwecke der Ausbildung eine Berufsfachschule für Krankenpflege.

(5) Die Zwecke des Kommunalunternehmens und seiner Einrichtungen werden daneben verwirklicht in planmäßigem Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen. Das Kommunalunternehmen und seine Einrichtungen erbringen und empfangen hierfür Dienst-, Beratungs- und Serviceleistungen aller Art (im Folgenden administrative Leistungen) für Krankenhäuser, oder sonstige Einrichtungen der Krankenversorgung und des Gesundheitswesens in der Trägerschaft der Stadt Landshut oder des Klinikum Landshut Kommunalunternehmens und damit verbundener Unternehmen. Das Kommunalunternehmen und seine Einrichtungen fördern durch die Erbringung der administrativen Leistungen die Leistungsempfänger bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke und fördert die Erreichung dieser Zwecke. Ferner verwirklicht sie ihre steuerbegünstigten oder mildtätigen Zwecke unter Einbeziehung von Kooperationsleistungen, die sie von anderen steuerbegünstigten Körperschaften in der Trägerschaft der Stadt Landshut oder des Kommunalunternehmens und damit verbundener Unternehmen, erhält. Die vorgenannten Zwecke werden auch dadurch verwirklicht, dass Einrichtungen der Wohlfahrtspflege i. S. d. § 66 AO insbesondere in Form von Medizinischen Versorgungszentren unterstützt werden.

(6) Das Kommunalunternehmen hält und verwaltet darüber hinaus Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften sowie die materielle Unterstützung von steuerbegünstigten Einrichtungen und Rechtsträgern im Sinne von § 58 Nr. 1 AO gemäß dem formulierten Zweck in § 2 dieser Satzung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck ist des Kommunalunternehmens sind die

Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Wohlfahrtspflege sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Klinikums Landshut sowie der Berufsfachschule für Krankenpflege.

(2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Unternehmenszweckes verwendet werden darf.

(3) Die Stadt Landshut darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens erhalten. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kommunalunternehmens, soweit es den gemeinen Wert der von der Stadt Landshut geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital beträgt 1.000.000 Euro (in Worten: eine Million Euro).

(2) Das Stammkapital wird durch Rechtsformwechsel der bisherigen „Klinikum Landshut gGmbH“ erbracht.

§ 5

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 6) und der Verwaltungsrat (§§ 7 bis 9).

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine mehrfache Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Hat das Kommunalunternehmen nur einen Vorstand, so vertritt er einzeln. Sind mehrere Vorstände bestellt, wird das Kommunalunternehmen durch zwei Vorstände gemeinschaftlich oder durch einen Vorstand zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten; der Verwaltungsrat kann Vorständen die Berechtigung zur Alleinvertretung einräumen und die Befreiung von § 181 BGB erteilen.

(5) Der oder die Vorstände führen die Geschäfte des Kommunalunternehmens in Übereinstimmung mit den Gesetzen, den Bestimmungen dieser Unternehmenssatzung, des Dienstvertrages, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Sie handeln und entscheiden in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung bzw. Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge ohne schuldhaftes Zögern zu unterrichten.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) mindestens halbjährig und wenn -aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse - erforderlich auch kurzfristig auf Basis der jeweils geltenden Fassung der Beteiligungsrichtlinien Bericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Er erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung des Kommunalunternehmens, insbesondere im Hinblick auf

1. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, sowie die Liquidität und Rentabilität des Kommunalunternehmens,
2. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
3. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages, und,

4. die beabsichtigte Geschäftspolitik, strategische Zielsetzung und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung.

Soweit möglich ist in den Bericht ein Kennzahlenvergleich aufzunehmen, aus dem die Situation des Kommunalunternehmens im Vergleich zu anderen Krankenhäusern beurteilt werden kann. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Landshut haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.

§ 7

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und zehn übrigen Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass ein Arbeitnehmervertreter, der vom Personalrat aus dem Kreis der Bediensteten des Kommunalunternehmens zu benennen ist, im Einzelfall an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen darf und berechtigt ist, sich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu äußern.

(3) Vorsitzender/Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der/die OberbürgermeisterIn der Stadt Landshut. Der/Die Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vertreten. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, für den Fall ihrer Verhinderung ihr Stimmrecht auf ein von ihm zu bestimmendes anderes Verwaltungsratsmitglied zu übertragen. Der Stadtrat der Stadt Landshut kann mit Zustimmung des/der OberbürgermeisterIn eine andere Person als Verwaltungsratsvorsitzenden/Verwaltungsratsvorsitzende bestellen.

(4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stadtrat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

(5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufs-

mäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamt/Innen und leitende oder hauptberufliche ArbeitnehmerInnen des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamt/Innen und leitende ArbeitnehmerInnen von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamt/Innen und ArbeitnehmerInnen der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind,
4. Im Kommunalunternehmen tätige BelegärztInnen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.

(7) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats informiert den Stadtrat über den Jahresabschluss sowie halbjährlich über die Durchführung des Wirtschaftsplans. Der Vorstand ist zuzuziehen. Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats darf die Auskunft verweigern, wenn zu besorgen ist, dass sie zu sachfremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrats. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats kann den Vorstand mit der Information nach Satz 1 bzw. der Auskunft nach Satz 3 beauftragen.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt (§ 4 KUV). Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder auf schriftliche Aufforderung des/der Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.

(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Stadträte und GemeindebürgerInnen. Dabei soll dem Tätigkeitsaufwand und der Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungsrats angemessen Rechnung getragen werden.

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht den Vorstand. Dabei kann er sich der Unterstützung Dritter bedienen.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Er hat gegenüber dem Vorstand ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Dieses Recht kann außerhalb einer Sitzung nur vom Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Die Unternehmensausrichtung sowie deren Änderung, insbesondere die Grundsätze der Organisation, die Aufgliederung der medizinischen Bereiche des Klinikums in Fachabteilungen (Leistungsspektrum), wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Klinikums und die Übernahme von neuen Aufgaben;
2. Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung solcher Beteiligungen;
3. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs;
4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Abschluss, Änderung (einschließlich Änderung der Bezüge), Ergänzung, Verlängerung, Aufhebung und Kündigung der Dienstverträge mit den Vorständen;
5. Gewährung von Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von § 181 BGB für einen Vorstand;
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplans sowie des Finanzplans;
7. Bestellung des Abschlussprüfers;
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstands;
9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Kommunalunternehmens gegen einen Vorstand oder ein Mitglied des Verwaltungsrates oder gegen die Stadt Landshut;
10. Personalangelegenheiten im Sinne von § 6 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist, insbesondere Abschluss, Änderungen und Beendigung von Dienstverträgen mit ChefärztInnen und SektionsleiterInnen, PflegedirektorInnen und weiteren Dienstkräften in vergleichbarer Stellung auf Vorschlag des Vorstand sowie die Grundsätze für die Anstellung und Entlassung sowie die Vergütung und Versorgung des sonstigen Personals, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Regelungen gelten, auf Vorschlag des Vorstand;

11. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie Änderung und Ergänzung dieser Geschäftsordnung; sowie entsprechend § 7 (5) Erlass der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat sowie Änderung und Ergänzung dieser Geschäftsordnung;
12. Investitionsmaßnahmen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder im Einzelfall eine vom Verwaltungsrat festzulegende Betragsgrenze übersteigen. Für Leasing und ähnliche Geschäfte finden die gleichen Grundsätze Anwendung;
13. Überschreitung der Ausgabenansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag überschreiten und nicht auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar oder durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden;
14. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und die Bestellung von grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige im Wert nicht unwesentliche Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu;
15. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag übersteigen;
16. die Gewährung von Darlehen, wenn das Einzeldarlehen eine vom Verwaltungsrat allgemein festgesetzte Höhe übersteigt;
17. Berufung von ProkuristInnen und Handlungsbevollmächtigten durch den Vorstand;
18. Abschluss von Versorgungs- und ähnlichen Verträgen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Klinikums, soweit dies der Verwaltungsrat nicht dem Vorstand übertragen hat;
19. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie der Verwaltungsrat nicht dem Vorstand übertragen hat;
20. betriebsbedingte Kündigungen, die im Zusammenhang mit Outsourcing-Maßnahmen oder Stilllegungen von Bereichen stehen;
21. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in den Beteiligungen bzw. Erteilung von Weisungen diesbezüglich, wenn kein eigenständiges Aufsichtsratsorgan in diesen Beteiligungen existiert.

(4) Der Stadtrat der Stadt Landshut kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Nr. 1, 2, soweit über Mehrheitsbeteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen beschlossen wird 3, 4 für Bestellung und Abberufung, 8 und 9 Weisungen erteilen. Soweit der Stadtrat der Stadt Landshut ein solches Weisungsrecht gegenüber Mitgliedern des Verwaltungsrats hat, hat der Verwaltungsrat für diese Entscheidungen vorab einen Empfehlungsbeschluss zu fassen, damit der Stadtrat von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen kann.

(5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(6) Ausnahmsweise kann der/die Vorsitzende den Vorstand zum Abschluss eines Geschäfts, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrates nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung in Schriftform oder Textform des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag bleiben bei der Fristberechnung unberücksichtigt. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Tage abgekürzt werden.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Die Sitzungsunterlagen für Verwaltungsratssitzungen sind der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung, mindestens jedoch zeitgleich mit den Verwaltungsratsmitgliedern zur Stellungnahme vorzulegen. Tagesordnungspunkte, für die ein Weisungsrecht für den Stadtrat der Stadt Landshut besteht, sind so rechtzeitig vor Versand der Sitzungsunterlagen mit der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) abzustimmen, dass der Stadtrat der Stadt Landshut in einer Stadtratssitzung über sein Weisungsrecht beschließen kann. Der Verwaltungsrat ist mindestens halbjährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats oder vom Vorstand unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom/von der Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem Wege oder in Textform erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, spätestens sechs Wochen nach der Sitzung der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom/von der Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

(10) Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann ihn von der Teilnahme an bestimmten Tagesordnungspunkten ausschließen. Die Mitarbeiter der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) und des Rechnungsprüfungsamtes können an Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Weiteren Personen kann im Einzelfall die Teilnahme durch Beschluss des Verwaltungsrates erlaubt werden.

§ 10 Schriftform

Verpflichtende Erklärungen des Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Klinikum Landshut, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Landshut“ durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 11

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) oder der Verordnung über die Wirtschaftsführung kommunaler Krankenhäuser (WkKV) keine anderen Regelungen getroffen sind.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

(3) Der Wirtschaftsplan ist der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) rechtzeitig vor der Beschlussfassung im Verwaltungsrat zur Stellungnahme vorzulegen.

(4) Steuerliche Grundsatzfragen sind stets mit der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) abzustimmen. Die Stadt Landshut (Amt für Finanzen) und die Rechnungsprüfung sind über den Beginn steuerlicher Außenprüfungen zu unterrichten. Beide begleiten diese Prüfungen und nehmen an den Schlussbesprechungen teil. Prüfungsfeststellungen von finanziellem Gewicht oder grundsätzlicher Bedeutung sind bereits während der Prüfung mit der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) zu erörtern. Rechtsbehelfe und Auskunftersuchen in Steuerangelegenheiten sind entsprechend den Regelungen der Beteiligungsrichtlinie mit der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) abzustimmen.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung

(1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der

Abschlussprüfer entsprechend Artikel 107 Absatz 3 GO auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität, die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Landshut unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

(3) Der Stadt Landshut stehen die Rechte aus § 53 HGrG, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die Rechte aus § 54 HGrG zu. Darüber hinaus werden der Stadt Landshut und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die Prüfungsrechte nach Art. 103, 104, 105 und 106 GO eingeräumt. Diese Rechte werden durch den Stadtrat/Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Landshut sowie den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wahrgenommen.

(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der sonstigen offenzulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 14

Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Beachtung des § 3 dieser Satzung auf die Stadt Landshut über.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt der Stadt Landshut bekannt gemacht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Stadt Landshut ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 16
Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung, frühestens aber mit der Eintragung der Umwandlung der Klinikum Landshut gemeinnützige GmbH gemäß Art. 89 Abs. 3 GO ins Handelsregister. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Landshut, den __.__.2022

Alexander Putz
Oberbürgermeister